



Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Postfach 10 24 41 66024 Saarbrücken

Nationale Stelle
zur Verhütung von Folter
Herrn Rainer Dopp
Vorsitzender der Länderkommission
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden



**Nationale Stelle zur Verhütung von Folter;
Stellungnahme zum Besuchsbericht der Länderkommission anlässlich
des Besuchs der Polizeiinspektionen Homburg und Saarbrücken-St.
Johann am 17.05.2017**

1. Richtlinien des Ministeriums für Inneres und Sport für die Planung und Ausgestaltung von Gewahrsamsräumen der Polizei (PG-Planungsrichtlinien) vom 01.11.2003, GMBL 2003, S. 539 ff.
2. Unser Schreiben vom 07.12.2015, Az. D5 – 50.40
3. Unser Schreiben vom 30.06.2017, Az. D5 – 50.40
4. Ihr Schreiben vom 21.09.2017, Az.: 232-SL/I/17

Sehr geehrter Herr Dopp,

Herr Minister Bouillon dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 21.09.2017 (Bezug 4) und den vorangegangenen Besuch von Mitgliedern der Länderkommission am 17.05.2017 im Saarland. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Zu dem mit Bezug 4 vorgelegten Besuchsbericht nehme ich nach Beteiligung der Fachreferate meines Hauses, des betriebsärztlichen Dienstes und des Landespolizeipräsidiums, das die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Polizeiinspektionen Homburg und Saarbrücken-St. Johann führt, wie folgt Stellung:

1 Vorbemerkungen

Um den vollzugspolizeilichen Ansatz im Gesamtkomplex Polizeigewahrsam aus polizeilicher Sicht nachvollziehen zu können, halte ich vorab folgende Anmerkungen und Hinweise für wichtig:



Der Staatssekretär

1.1 Kurzzeitige Unterbringung in Gewahrsamsräumen im Saarland

Die derzeit beim Landespolizeipräsidium vorhandenen Gewahrsamsräume sind ausschließlich für eine vorübergehende, kurzzeitige Unterbringung von Personen ausgelegt und vorgesehen. Die durchschnittliche Aufenthaltszeit (Gewahrsamszeit) in diesen Räumen liegt zwischen 6 und 8 Stunden.

Für Einzelgewahrsamsräume, die für einen mehrtägigen Aufenthalt von Personen geeignet sind, fordern die PG-Planungsrichtlinien (Bezug 1) eine erweiterte Ausstattung (Einzelgewahrsamsräume „EA“), über die die bislang im Saarland vorhandenen Einrichtungen nicht verfügen. Aus bautechnischen Gründen können wir solche Gewahrsamsräume „EA“ erstmals im Zuge eines Neubaus eines Polizeigewahrsams (PG) realisieren.

1.2 Berücksichtigung baulicher Gegebenheiten

In bestehenden Gewahrsamseinrichtungen ergeben sich bei der Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen Grenzen durch die baulichen Gegebenheiten. Unser Ziel ist es dann, im Rahmen der Möglichkeiten eine optimale Lösung umzusetzen.

1.3 Verhinderung von Fremd- und Selbstverletzung, Suizidschutz

Bei Menschen, die von der Polizei aus Gründen der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung oder aus anderen im Gesetz begründeten Fällen vorübergehend in Gewahrsam genommen werden, ist immer damit zu rechnen, dass sie sich in einem psychischen Ausnahmezustand befinden können, verursacht oder ausgelöst durch beispielsweise den plötzlichen Freiheitsverlust, den Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, das Gewährwerden der eigenen Tat und die vermeintliche Ausweglosigkeit der Situation. Die unmittelbaren Auswirkungen können sich in außergewöhnlich aggressivem wie auch in suizidalem Verhalten zeigen.

Gegenüber dem Vollzug einer Freiheitsentziehung in einer Justizvollzugsanstalt liegt daher bei der Planung und Ausgestaltung von Gewahrsamsräumen sowie beim Vollzug des Gewahrsams ein besonderer Schwerpunkt in der Verhinderung von Selbsttötungen oder -verletzungen und dem Schutz des Personals vor Angriffen.

Die PG-Planungsrichtlinien berücksichtigen dies umfänglich. So sind zur Vermeidung von Verletzungsgefahren und Verletzungsmöglichkeiten Gewahrsamsräume der Polizei nur mit den für ihren Bestimmungszweck unbedingt erforderlichen betrieblichen Einbauten auszustatten. In der Funktionseinheit PG dürfen keine Ausstattungsgegenstände oder Installationen hervorstehen bzw. angebracht sein, an denen sich festgehaltene Personen strangulieren könnten.

Erfahrungen aus der Praxis haben uns beispielsweise schon vor ca. 20 Jahren veranlasst, in allen Gewahrsamsräumen der Polizei auf die Türbänder der Gewahrsamstüren (hervorstehender Gegenstand) Metalldreiecke aufschweißen zu lassen, um Strangulationsmöglichkeiten zu reduzieren. Aus den gleichen Gründen ließen wir die in den Gewahrsamsräumen zur Abdeckung gefahrenträchtiger Installationen und Einbauten installierten Lochbleche immer wieder gegen Bleche mit immer kleineren Öffnungen (ursprünglich 5 mm Durchmesser, mittlerweile 1,5 mm x 5 mm) austauschen. Personen war es zuvor immer wieder gelungen,

Kordeln, die sie sich aus Fäden ihrer Kleidung (vornehmlich Unterwäsche) hergestellt hatten, an den Lochblechen zu befestigen, um sich zu strangulieren.

1.4 Problemfeld Durchsuchung

Nach der Polizeigewahrsamsordnung haben festgehaltene Personen Gegenstände, deren missbräuchliche Verwendung nicht ausgeschlossen werden kann, abzuliefern. Dazu zählen beispielsweise Gürtel, Schnürsenkel, Spritzen/Injektionsnadeln pp.

Die Ausführungen in Ziffer 1.3 führen in weiterer Konsequenz dazu, dass in Gewahrsam genommene Personen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sorgfältig durchsucht werden müssen. Die vollzugspolizeiliche Praxis zeigt immer wieder, dass Unterhose, Analrinne und auch natürliche Körperöffnungen nicht selten als Versteck genutzt werden, um Spritzen, Feuerzeuge, Drogen und andere, für Angriffe oder Selbstverletzung geeignete, Gegenstände vor der Polizei zu verbergen. Uns sind Fälle bekannt, in denen die Polizei bei Nachkontrollen im Gewahrsamsraum Spritzen mit Injektionsnadel oder Feuerzeuge festgestellt hat, die bei der vorangegangenen Durchsuchung nicht gefunden werden konnten, weil nach Beurteilung im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung rechtlicher Aspekte (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) korrekterweise auf eine vollständige Entkleidung verzichtet werden musste. In einem Fall konnte sich eine festgenommene Person mit einer Spritze, die aus v. g. Gründen bei der Durchsuchung nicht gefunden worden war, und dem Hinweis „Ich habe Aids!“ sogar die Flucht aus einem Gewahrsam erpressen.

Mit diesem möglicherweise verbleibenden Restrisiko muss und wird die Polizei sorgsam und verantwortungsbewusst umgehen.

Zu den Feststellungen in Ihrem Bericht im Einzelnen:

2 D 1 - Ausstattung der Gewahrsamsräume

2.1 a Brandmelder

Die Rauchmelder im PG der PI Homburg befinden sich in der Fensternische hinter der Lochblechverkleidung. Insofern sind diese nicht unmittelbar erkennbar bzw. sichtbar. Alle Gewahrsamsräume des Landespolizeipräsidiums sind mit Rauchmeldern ausgestattet. Für alle Melder bestehen Wartungsverträge mit quartalsmäßiger Überprüfung durch Fachfirmen.

2.2 b Rufanlage

Alle Gewahrsamsräume des Landespolizeipräsidiums sind mit funktionsfähigen Sprechstellen ausgestattet. Die Empfehlung der Länderkommission, die Funktionsfähigkeit der Rufanlage bei jeder Belegung des Gewahrsamsraums durch einfaches Betätigen überprüfen zu lassen, hat das Landespolizeipräsidium bereits aufgegriffen und die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (PVB) entsprechend sensibilisiert.

2.3 c Beleuchtung

Ende Oktober 2017 haben wir die beiden Einzelgewahrsamsräume bei der PI Homburg mit von außen dimmbarer Beleuchtung nachrüsten lassen. In den

kommenden Monaten wird die Beleuchtungssituation auch in den anderen Gewahrsamsräumen des Landes geprüft und, soweit noch nicht vorhanden, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zug und Zug auf dimmbare Beleuchtung umgestellt.

2.4 d Sitzgelegenheit

Aus den in Ziffer 1.3 genannten Gründen dürfen Gewahrsamsräume der Polizei nur mit den für ihren Bestimmungszweck unbedingt erforderlichen betrieblichen Einbauten ausgestattet werden. Nach den PG-Planungsrichtlinien (Bezug 1) sind spezielle Sitzgelegenheiten nur in Einzelgewahrsamsräumen „EA“ (erweiterter Ausstattung), die für einen mehrtägigen Aufenthalt von Personen geeignet sind, vorzusehen, nicht jedoch für Einzelgewahrsamsräume „S“ (Standard), die für eine kurzzeitige Ingewahrsamnahme ausgestattet sind (Ziffer 1.1). Unter diesen Rahmenbedingungen sind die vorhandenen Liegen grundsätzlich auch als Sitzgelegenheit zumutbar¹. Gesundheitliche Nachteile sind durch eine entsprechende Nutzung nicht zu erwarten, Einschränkungen in der Bequemlichkeit jedoch möglich. In Gewahrsamsräumen der Polizei lassen sich Sicherheit und Bequemlichkeit naturgemäß nicht immer optimal in Einklang bringen; im Zweifelsfalle hat die Sicherheit Vorrang.

Die derzeit beim Landespolizeipräsidium vorhandenen Gewahrsamsräume sind ausschließlich für eine kurzzeitige Unterbringung ausgelegt und vorgesehen. Die Nachrüstung eigener Sitzgelegenheiten stünde mit den PG-Planungsrichtlinien nicht in Einklang und ist auch nicht beabsichtigt.

2.5 e Vorhalten von Decken und Kissen

Vornehmlich aus hygienischen Gründen haben wir im Jahr 2008 für alle Polizeigewahrsame im Saarland Einwegdecken in flammhemmender Ausführung eingeführt. Die Beanstandung fehlender Decken bei der PI Homburg war berechtigt. Das Landespolizeipräsidium hat dies inzwischen zum Anlass genommen, die Dienststellen mit PG nochmals anzuweisen, flammhemmende Einwegdecken in ausreichender Stückzahl vorzuhalten.

Als „Kopfpolster“ im Sinne der Polizeigewahrsamsordnung wird bei Bedarf eine zweite Einwegdecke ausgehändigt, sofern davon ausgegangen werden kann, dass diese zweckentsprechend verwendet wird.

3 D 2 - Gewahrsamsdokumentation

Auf die Ausführungen in meinem Schreiben vom 07.12.2015 (C II 1 Dokumentation von Gewahrsamsfällen) nehme ich Bezug. Das Landespolizeipräsidium teilt mit, dass Dokumentationen, die die Kapazitäten des Gewahrsamsbuchs übersteigen, regelmäßig auf einem gesonderten Formblatt erfolgen.

Das Landespolizeipräsidium haben wir gebeten, die regelmäßig durch Vorgesetzte durchzuführenden Kontrollen des Gewahrsamsbuchs darin in geeigneter Weise zu dokumentieren.

¹ Rechnet man die Auflage hinzu, beträgt die Sitzhöhe der Liegen in den beiden Räumen der PI Homburg 32 cm.

4 D 3 - Betreten der Gewahrsamsräume ohne Anklopfen

Das Landespolizeipräsidium hat die Empfehlung der Länderkommission nochmals zum Anlass genommen, das mit Aufgaben des Gewahrsamsdienstes betraute Personal anzuweisen, zur Wahrung der Intimsphäre von Personen in Gewahrsamsräumen mit WC sich vor der Nutzung des Türspions (sofern das WC im Blickfeld des Türspions liegen sollte) und vor dem Betreten des Gewahrsamsraums in geeigneter Weise bemerkbar zu machen.

5 D 4 - Kontrollen von in Gewahrsam genommenen Personen

Das Landespolizeipräsidium haben wir gebeten, in geeigneter Weise sicherzustellen, dass alle mit Aufgaben des Gewahrsamsdienstes betrauten Personen die Regelungen der Polizeigewahrsamsordnung und die ergänzenden Anweisungen kennen und beachten.

6 D 5 - Fesselung

Auf die Ausführungen in meinem Schreiben vom 07.12.2015 (D 1 - Hand- und Fußfesseln im Gewahrsam) nehme ich Bezug. Textilhandfesseln sind bei der Vollzugspolizei des Saarlandes bislang nicht eingeführt. Eigene Erfahrungswerte liegen uns bislang nicht vor. Auch wenn die Praxis zeigt, dass es einer Fesselung innerhalb eines Gewahrsamsraumes grundsätzlich nicht bedarf, kann dies im Einzelfall als „ultima ratio“ dennoch erforderlich werden. Für solche Fälle wollen wir, der Empfehlung der Länderkommission folgend, an den Gewahrsamsstandorten zukünftig Textilhandfesseln in geringer Stückzahl vorhalten. Dabei wollen wir auf ein bestimmtes Modell² zurückgreifen, das nach unserem Kenntnisstand das Bundeskriminalamt bereits geprüft und für die Belange der Polizei als geeignet befunden hat.

7 D 6 - Vertraulichkeit von Gesprächen

Eigene Räume für vertrauliche Arzt- oder Telefongespräche (z. B. mit dem Verteidiger) werden an den PG-Standorten im Saarland nicht vorgehalten. Ein entsprechender Bedarf ist bislang auch nicht entstanden, nicht zuletzt auch wegen der nur kurzzeitigen Unterbringung im PG (Ziffer 1.1).

Unter Berücksichtigung meiner Ausführungen in Ziffer 1.3 müssen solche Räume, in denen sich in Gewahrsam befindliche Personen alleine oder ohne unmittelbare polizeiliche Einwirkungsmöglichkeit aufhalten, frei sein von Gegenständen, Einrichtungen und Einbauten, die als Mittel zu Fremd- und Selbstverletzungen genutzt werden können. Die Vollzugspolizei muss Ärztinnen und Ärzte, die sie mit gutachterlichen Maßnahmen beauftragt (Feststellung der Gewahrsamstauglichkeit, körperliche Untersuchung, Blutentnahme pp.) vor möglichen Übergriffen der zu untersuchenden Personen schützen. Ein Arzt-Patienten-Verhältnis im eigentlichen Sinne besteht nicht. Sollte dennoch ein vertrauliches Arztgespräch erforderlich werden, weisen die Beteiligten die Polizei darauf hin. Diese wird im Rahmen der Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im jeweiligen Einzelfall das Anliegen unterstützen. Die Möglichkeit, im Gewahrsamsraum

² Einweghandfessel ESP Modell HAT-01-B der Fa. Euro Security Products

selbst ein vertrauliches Gespräch führen zu können, dürfte grundsätzlich immer bestehen.

Das Anbringen eines Fensterschlosses zur Reduzierung von Fluchtpotenzialen, wie von der Länderkommission angeregt, halten wir nicht für ein geeignetes Mittel, um vertrauliche Gespräche der betroffenen Personen zu ermöglichen. Dieser Vorschlag scheitert, ungeachtet der zuvor ausgeführten Aspekte, allein schon aus brandschutzrechtlichen Gründen.

Das Saarland plant in den kommenden Jahren in Saarbrücken den Neubau einer Polizeidienststelle mit PG, das erstmals auch über Einzelgewahrsamsräume „EA“, die für einen mehrtägigen Aufenthalt von Personen geeignet sind, verfügen wird. Die Planungen sehen einen eigenen, an die Funktionseinheit PG angrenzenden Raum vor, der frei von gefährlichen Einrichtungen, Gegenständen pp. sein wird. Eine durchsichtige Tür soll ermöglichen, alle Geschehnisse im Raum von außen zu beobachten. So können dort bei Bedarf vertrauliche Gespräche (persönliche oder telefonisch) geführt werden, ohne auf eine Überwachung der in Gewahrsam genommenen Person verzichten zu müssen.

8 D 7 - Einsatz von Pfefferspray im Polizeigewahrsam

Wie mit Schreiben vom 07.12.2015 zum Punkt „D II – Einsatz von Pfefferspray“ (Bezug 2) bereits dargelegt, ist es u. E. mit den Grundregeln der Eigensicherung und auch mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nicht vereinbar, den PVB im Gewahrsamsdienst das Führen eines Pfeffersprays zu verbieten. Diese Auffassung vertreten wir weiterhin und erwägen insofern auch zukünftig kein entsprechendes Verbot.

Bezug nehmend auf v. g. Schreiben sowie meine Ausführungen in Ziffer 1.3 fasse ich die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung nachfolgend nochmals zusammen:

PVB im Gewahrsamsdienst müssen bei Kontakt mit in Gewahrsam genommenen Personen jederzeit mit einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff rechnen, der aufgrund der körperlichen und psychischen Konstitution der angreifenden Person möglicherweise allein mit körperlicher Gewalt nicht sicher abgewendet werden kann. Deshalb müssen PVB die Möglichkeit haben, dienstlich gelieferte Einsatzmittel - wie z. B. ein Reizstoffsprüngerät mit Oleoresin Capsicum (OC), sog. Pfefferspray – nach eigener Lagebeurteilung zugriffs- und einsatzbereit am Körper zu tragen. Die Pflicht zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bleibt unberührt.

9 D 8 - Kapazität des Sammelgewahrsamsraumes

Ein Sammelgewahrsamsraum existiert derzeit nur bei der PI Saarbrücken-St. Johann. Das Landespolizeipräsidium teilt mit, dass dieser Raum grundsätzlich nicht mehr genutzt werde. Gleichwohl habe die Dienststellenleitung, der Empfehlung der Länderkommission folgend, die Verantwortlichen angewiesen, für den Fall einer erneuten Belegung dem Sammelgewahrsamsraum nicht mehr als acht Personen zuzuführen.

10 EI - Fortbildung

Der Fachbereich Polizeivollzugsdienst und der Geschäftsbereich Polizeiliche Fortbildung der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes (FHSV) sind Träger der Aus- und Fortbildung der saarländischen Vollzugspolizei. Nach Beteiligung der FHSV nehme ich zu den von Ihnen aufgeworfenen Themenfelder wie folgt Stellung:

Menschenrechtlich bezogene Bildungsarbeit wird sowohl in der Ausbildung (drei-jähriges Studium) als auch in der Fortbildung geleistet. PVB erhalten im Saarland in ihrer Aus- und Fortbildung die notwendigen, insbesondere an den Grund- und Menschenrechten sowie dem Polizeirecht und der Strafprozessordnung orientierten, rechtlichen, fachtheoretischen, taktischen und verhaltensorientierten Grundlagen und Instrumente für ihr polizeiliches Handeln.

Dabei stehen das Menschenbild der Verfassung, die Unantastbarkeit der menschlichen Würde und das Bekenntnis zu den Menschenrechten im Mittelpunkt der Ausbildung. Alle Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind darauf ausgelegt, auch die ethischen Kompetenzen der PVB zu stärken und zu erweitern. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch der Umgang mit dem staatlichen Gewaltmonopol zentrales Thema. Auf dieser Grundlage werden vor allem die vollzugspolizeilichen Eingriffsrechte, auch im Zusammenhang mit Ingewahrsamnahmen, von der Anwendung einfacher körperlicher Gewalt bis zur Anwendung von Zwangsmitteln, unter der Handlungsmaxime „Verhältnismäßigkeit“ und „Gelindestes Mittel“ reflektiert.

Des Weiteren ist die Thematik Gegenstand in Einsatznachbereitungen. Dabei werden polizeiliche Einsätze systematisch überprüft und ausgewertet, um Einsatzerfahrungen für Optimierungsmöglichkeiten zu nutzen. Wesentliche Ergebnisse und Erkenntnisse werden u. a. über regelmäßige oder anlassbezogene Dienstbesprechungen, insbesondere in Fällen grundsätzlicher Bedeutung zudem über die Fachhochschule für Verwaltung und über interne Kommunikationsmedien (Intranet Polizei pp.) an die Mitarbeiter vermittelt.

Über die dargestellten Maßnahmen hinaus erfolgt eine Sensibilisierung im Umgang mit Personen, die psychische Störungen signalisieren, sowohl in der Theorie (Aus- und Fortbildung, Dienstbesprechungen, Einsatznachbereitungen) als auch in der Praxis (Einzeldienstpraktika, schwerpunktmäßig in den verhaltensorientierten Trainings sowie im integrierten Einsatztraining). Im Besonderen erfolgt eine Sensibilisierung dahingehend, dass in unklaren oder offensichtlich akuten Phasen psychischer Auffälligkeiten frühzeitig ärztliche Hilfe beizuziehen und Maßnahmen abzustimmen sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass – basierend auf der Ausbildung und ausgerichtet an den vermittelten Fortbildungsinhalten der jeweils gültigen Vorschriften, Werte- und Gesetzesnormen und in Verbindung mit notwendigen Schlüsselqualifikationen wie Achtung, Mitmenschlichkeit, Eigenverantwortung – in allen Seminaren/Veranstaltungen des Geschäftsbereichs Polizeiliche Fortbildung an der FHSV die in Rede stehenden speziellen Aspekte des Themenfeldes Polizeigewahrsam anlassbezogen reflektiert und die erforderlichen Inhalte bedarfsorientiert behandelt werden.

11 E II - Zugang zu den Gewahrsamsräumen

Der Zugang über die steile Treppe ins Kellergeschoss kann aufgrund der baulichen Gegebenheiten in dem Gebäude der PI Homburg oder auch anderer Polizeiinspektionen mit vergleichbarer Situation nicht verändert werden. Bei zukünftigen Neubauten im Land werden die Gewahrsamsräume grundsätzlich im Erdgeschoss konzipiert.

12 E III – Tragen von Namensschildern im Gewahrsam

Für alle PVB des Saarlandes, d. h. auch für die im Gewahrsamsdienst, gilt folgende Regelung:

Normiert ist eine grundsätzliche Ausweispflicht. Gemäß § 87 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) haben sich PVB auf Verlangen des oder der Betroffenen auszuweisen. Das gilt nicht, wenn die Umstände es nicht zulassen oder dadurch der Zweck der Maßnahme gefährdet wird. Des Weiteren bestimmt ein die gesetzliche Regelung ergänzender Erlass³ des Ministeriums auch, dass sich PVB bei jeder dienstlichen Tätigkeit gegenüber Betroffenen unaufgefordert mit ihrem Namen vorzustellen und ihre Dienststelle anzugeben haben. Zusätzlich kann eine Namenskarte ausgehändigt werden. Bei geschlossenen Einsätzen oder Einsätzen mehrerer Beamtinnen und Beamten haben die Vorgesetzten sicherzustellen, dass eine Beamtin oder ein Beamter sich ausweist. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, obliegt die Ausweispflicht der oder dem Vorgesetzten.

Nach der Dienstkleidungsvorschrift für die PVB des Saarlandes bleibt das Tragen von Namensschildern an der Dienstkleidung freigestellt, soweit nicht einsatztaktische Gründe entgegenstehen. Das Ministerium begrüßt es allerdings ausdrücklich, wenn uniformierte PVB bei ihrer Dienstverrichtung Namensschilder tragen. Namensschilder sind auf der linken Brustseite anzubringen. Negative Erfahrungen mit den Namensschildern wurden dem Ministerium bislang nicht vorgetragen. Vielmehr stellen wir fest, dass zunehmend Namensschilder getragen werden.

Ich darf bei dieser Gelegenheit zusichern, dass die Thematik im Saarland auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit erhält. Zudem wird sie in verschiedenen Gremien und von unterschiedlichen Stellen regelmäßig wiederkehrend thematisiert.

Um die saarländischen Regelungen evaluieren zu können, haben wir die Vollzugspolizei des Saarlandes - zuletzt mit Erlass vom 27.03.2012 - angewiesen, dem Ministerium eventuell auftretende Fälle, in denen das Handeln von Angehörigen der saarländischen Vollzugspolizei nicht der oder dem Verantwortlichen zugeordnet werden kann, unter Darlegung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls mitzuteilen.

Zuletzt haben wir Anfang des Jahres 2017 die Verfahrensweise im Saarland nochmals kritisch geprüft und im Ergebnis festgestellt, dass sich im Saarland diese Regelungen bislang bewährt haben. Fälle, in denen das Handeln von PVB nicht der oder dem Verantwortlichen hätte zugeordnet werden können, waren bislang weder Gegenstand von Beschwerden oder Eingaben, noch sind sie in anderem

³ Erlass MdI vom 04.06.1991, Az. D 5 - 32.00/90.00 (ELVIS_3/1742)

Zusammenhang problematisiert worden. Sollten Ihnen solche Fälle aus dem Saarland bekannt sein oder werden, bitten wir um entsprechende Information.

Ein Bedarf für eine individuelle Kennzeichnungspflicht, ob mit Namen- oder Nummernschild, ist im Saarland nachwievor nicht erkennbar. Wegen des fehlenden Handlungserfordernisses ist eine Änderung der Regelungen zurzeit nicht beabsichtigt.

13 E IV – Vorhalten von Hygieneartikel

Bei den Polizeidienststellen mit Polizeigewahrsam stehen im Gewahrsamsbereich grundlegende Hygienemöglichkeiten und -artikel wie Waschbecken, Toiletten, Seife, Toilettenpapier und Einmal-Papierhandtücher zur Verfügung. Wegen des nur kurzzeitigen Aufenthalts werden weitere Hygieneartikel wie Zahnbürste und Zahnpasta nicht verlangt und deshalb auch nicht vorgehalten.

14 E V – Größe und Belüftung des Gewahrsams

Die PG-Planungsrichtlinien werden bei Neubauten umgesetzt.

Für die zahlreichen Empfehlungen und Anregungen vor Ort und im Besuchsbericht danke ich Ihnen, auch im Namen von Herrn Minister Bouillon. Neben den regelmäßigen, geschäftsbereichsinternen Inspektionen ist uns auch der unabhängige Blick von außen in die Gewahrsamsräume und die Ablauforganisation durch die Länderkommission sehr willkommen, nicht zuletzt auch um einer eventuellen „Betriebsblindheit“ jeglichen Raum zu nehmen.

Für Rückfragen stehen Ihnen neben mir auch der Länderverbindungsbeamte für unseren Geschäftsbereich, Herr LtD. PD Harald Jenal (Telefon 0681 501-3580), sowie sein Mitarbeiter, Herr EPHK Markus Fuhr (Telefon 0681 501-3585), gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Seel

Durchschrift:

Landespolizeipräsidium
Betriebsärztlicher Dienst (c/o LPP 33)
Referat D3